



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-1/2019	
Fachbereich	
Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	03.01.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Lorch	21.01.2019	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	30.01.2019	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch	06.02.2019	beschließend

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lorch; hier: Änderung des § 5 Magistrat

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat / Der HFA empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt::

1. Gem. § 44 Abs. 1 HGO wird der § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lorch wie folgt geändert:

(1) Der Magistrat besteht aus der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder dem ehrenamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen und Stadträten.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lorch am Rhein vom 02.06.2015:

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch am 06.02.2019 folgende Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 5 Magistrat

(1) Der Magistrat besteht aus der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder dem ehrenamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen und Stadträten

Inkrafttreten

Diese Dritte Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

65391 Lorch (Rhein), 6. Februar 2019

Der Magistrat der Stadt Lorch

i. V. Karl-Heinz Augustin

Erster Stadtrat

Oder Alternativbeschluss:

Der Magistrat / Der HFA empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die derzeit gültige Hauptsatzung der Stadt Lorch wird nicht geändert. Sie bleibt in der derzeit gültigen Form bestehen, bis die organisatorischen Voraussetzungen bei der weiteren interkommunalen Zusammenarbeit gegeben sind, spätestens zum 31.01.2026.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine finanzielle Ersparnis kann bei der derzeitigen Struktur und dem Aufbau der Stadtverwaltung der Stadt Lorch nicht hinreichend aufgezeigt werden. Es liegen keine analogen Beispiele in Hessen vor, die als Vergleich herangezogen werden könnten. Lorch wäre als Versuchsmodell anzusehen. Die Aufgaben der Stadt in den nächsten bei der Haushaltskonsolidierung und der künftigen Ausrichtung beim Beitritt zur BUGA 2029, der Entwicklung notwendiger Projekte wie Senioreneinrichtung, medizinisches Versorgungszentrum, städtebauliche Projekte und der weiteren interkommunalen Zusammenarbeit müssen professionell geführt werden. Sie bedürfen verwaltungsmäßigem Sach- und Fachverstand.

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018 bei TOP 4 den Magistrat u. a. zur Umsetzung des Punktes 7 beauftragt:

„Bürgermeister im Ehrenamt. Es ist umgehend eine Vorlage zu erarbeiten und vorzulegen, mit dem Ziel, dies rechtzeitig zum Wahltermin ausschreiben zu können.“

Der Hessische Landtag hat im Jahr 2015 eine Änderung des § 44 Abs. 1 HGO mit Wirkung ab 1. Januar 2016 beschlossen. Absatz 1 heißt nun:

„Bürgermeister sind hauptamtlich tätig. In Gemeinden mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern kann die Hauptsatzung jedoch bestimmen, dass die Stelle des Bürgermeisters ehrenamtlich zu verwalten ist; die Änderung muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter beschlossen werden.“

Somit ist eine Änderung der Hauptsatzung dahingehend rechtlich möglich, dass der Magistrat auch durch eine/n ehrenamtliche/n Bürgermeister/in vertreten werden kann.

Da die Stadtverordnetenversammlung den Termin der Bürgermeisterwahl bereits auf den 26. Mai 2019 festgelegt hat, auch zur Einsparung von Verwaltungskosten, die bei einer zweiten Wahl entstünden, müsste umgehend die Hauptsatzung geändert werden, damit die Ausschreibung bereits für die Wahl einer/eines ehrenamtlichen Bürgermeister/in erfolgen kann.

Die kommunalen Spitzenverbände als auch der Bund der Steuerzahler haben die Gesetzesvorlage für einen ehrenamtlichen Bürgermeister/in positiv bewertet, wenn auch die organisatorischen Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit ausgeschöpft und entsprechende Verwaltungsgemeinschaften geschaffen werden.

Der Gesetzgeber hat damit die Kriterien unter dem Aspekt der Bildung weiterer kommunaler Verwaltungsgemeinschaften/Dienstleistungszentren gefasst mit dem Ziel, weitere Kosten zu sparen.

Nach der Personalkostentabelle für die Kostenberechnung in der Verwaltung werden die Kosten für eine Planstelle A 16 aktuell mit jährlich 149.341 € festgelegt. Darin enthalten sind die Grundgehälter und Familienzuschläge, Zulagen, Zuschläge, vermögenswirksame Leistungen ohne Arbeitnehmersparzulage und sonstige Aufwendungen, die Sonderzahlungen nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetzes. Die Versorgungsbezüge einschließlich Beihilfe werden durch einen Zuschlag in Höhe von 53 des Jahresdurchschnittswerts der jeweiligen Besoldungsgruppe eingerechnet. (Pensions- und Beihilferückstellungen).

Eine exakte Gegenüberstellung der Kosten für einen hauptamtlichen bzw ehrenamtlichen Bürgermeister ist nicht möglich. Sie variieren und sind bezogen auf die/den gewählten Kandidaten durch die Bürger-/innen der Stadt Lorch unterschiedlich und fallbezogen:

- Bruttokosten hauptamtliche/r Bürgermeister /in 149.341 Euro
- Entschädigung ehrenamtliche/r Bürgermeister/in *mind.* 30.000 Euro
- Zusätzlich Kosten des Ehrensoldes
- Zusätzlich evtl. Entschädigung des jeweiligen Arbeitgebers für die Freistellung des Mitarbeiters zum kommunalen Ehrenamt als ehrenamtlicher Bürgermeister-/in. Höhe der Entschädigung orientiert sich am jeweiligen Arbeitsverhältnis und der Bruttolohnkosten beim jeweiligen Arbeitgeber. Sie sind mit 50 – 100 Euro/Stunde zuverlässig im Durchschnitt zu bewerten. Eine Entschädigung ist für die Vertretungszeit zu gewähren.
- Zusätzlich Einstellung weiteren Verwaltungspersonals.
Anm.: Ehrenamtlicher Bürgermeister-/in kann nicht als Standesbeamter zugelassen werden. Derzeit werden ca. 3000 Euro aus dem gemeinsamen Standesamt für die Durchführung von Trauungen durch den Bürgermeister überwiesen.

Eine konkrete Ersparnis kann bei der derzeitigen Struktur und der Unwägbarkeit der/des gewählten Bürgermeisters/-in nicht aufgezeigt werden. Alle Berechnungen wären rein hypothetisch

Daher kann seitens der Verwaltung keine beschlussreife Aussage gemacht werden

i. V. Karl-Heinz Augustin
Erster Stadtrat